

**¶ Der C. xj. Artikel.**  
Wienil man Procuratores haben mag /  
vnd wie sich die halden sollen.

Es soll auch hinfür ein Part / nicht mehr dann  
ein Procurator / zu seiner sachen versprechen odder  
gebrauchen / vñ dieselbigen Procuratores sollen sich  
vnnützes geschwetzes / auch einer den andern wie  
sie biszher gepfleget / zuschumpffiren vñ mit vorgeb  
lichen odder vnnottürfftigen Worten / in irem setzen  
zu übergeben / enthalden. Welcher aber solchs vber  
gehen / vnd anders halden würde / den soll vnser  
Amptman nach grösse seiner vbertrettung / in straff  
nehmen / vnd in keinen wege vngestraft lassen.

**¶ Der C. xij. Artikel.**  
Wie sich die Schichtmaister in angebüg  
irer zechen halden / vnd dieselbigen vorre  
cessen sollen.

Es sollen nun hinfür / wie dann zunor auch  
ausgeruffen / alle Zechen / Lehen vnd Massen / wel  
che vnnorrechent vnd nicht vorrecessit / befunden /  
in Fürslich freyes gefallen / vnd einem jeden zumut  
ten / vnd auffzunemen / zugelassen sein vnd gestattet  
werden. Wirumb so soll ein jeder Schichtmaister /  
vnd innehaber der zechen / in den Rechnungen / sein  
Fundtgrub sampt allen Lehen vñ massen / die darzu  
auffgenohmen seind / Auch die andern zechen / so er  
darneben inne hat vñ bawet / oder aus zugelassener  
freyheit des Bergkmaisters / bawhafftig helt / nam  
hafftig angeben / vorrechen vnd vorrecessen lassen /  
dadurch